

nahme von Patenten steht demselben zu; 13) die durch § 26 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 eingesetzte Reichskommission (vgl. § 283 Nr. 3). In reinen Verwaltungssachen ressortiren die Disciplinargerichte, das Bundesamt für Heimathswesen, das Patentamt, das Oberseeamt und die sog. Reichskommission (Nr. 13) vom Reichsamt des Innern. In ihren Entscheidungen haben sie aber die Selbständigkeit von Gerichtshöfen und werden daher unter dieser Kategorie näher besprochen.

§ 272.

B) Das Auswärtige Amt.

Nach der Gründung des norddeutschen Bundes wurden die auswärtigen Angelegenheiten desselben von dem preussischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten besorgt. Nachdem aber bereits 1868 das preussische Abgeordnetenhaus beantragt hatte, das Ministerium des Auswärtigen nebst Gesandtschaften und Konsulaten auf den Etat des norddeutschen Bundes zu übernehmen, und der norddeutsche Reichstag am 17. Juni 1868 einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hatte, trat auch der Bundesrath diesem Beschlusse bei und es wurden demnach in den Bundeshaushaltsetat für 1870 die Kosten für das auswärtige Amt aufgenommen. Seit dem 1. Januar 1870 ist das preussische Ministerium in eine unmittelbare Bundes- bez. Reichsbehörde verwandelt worden. Das Auswärtige Amt steht unter der Leitung eines Staatssekretärs, welcher in Behinderungsfällen von dem Unterstaatssekretär vertreten wird. Dasselbe zerfällt in zwei Abtheilungen. Die unmittelbare von dem Staatssekretär geleitete Abtheilung I beschäftigt sich mit den Angelegenheiten der höheren Politik. Unter Leitung des Staatssekretärs werden erledigt die Personalien, Generalien, Ceremonialien, Ordenssachen, Etats- und Kassensachen, kirchlichen und Schulangelegenheiten u. s. w. In der Abtheilung II, an deren Spitze der Direktor steht, werden bearbeitet: die Angelegenheiten des Handels und Verkehrs, das Konsulatswesen, die staats- und civilrechtlichen Angelegenheiten, die Privatangelegenheiten der Deutschen im Auslande, die Gegenstände, welche das Justiz-, Polizei- und Passwesen, die Auswanderung, die Schifffahrtsangelegenheiten, die Grenzsachen und Ausgleichungen mit fremden Staaten u. s. w. betreffen. Von dem Auswärtigen Amte ressortiren die kaiserlichen Gesandtschaften und Konsulate im Auslande.